

Vorwort BEABRI-L

Änderungen

Bemerkung



EINSTELLUNGS-, ANSTELLUNGS-
UND
BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR
LEHRKRÄFTE DER STADT FÜRTH

BEABRI-L

in der vom Stadtrat am 10.07.2002
beschlossenen Fassung

in der vom Stadtrat am 26.07.2006
beschlossenen Fassung

§ 1 BEABRi-L

Änderungen

Bemerkung

I. Einstellung auf Probe

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe setzt neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften eine Note von 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der Anstellungsprüfung voraus.

- (2) Eingestellt wird nach Laufbahnbefähigung als
 - Fachlehrerin/Fachlehrer z.A.,
 - Realschullehrerin/Realschullehrer z. A., bzw.
 - Studienrätin/Studienrat z. A.

- (3) Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe unter gleichzeitiger Beurlaubung ist unzulässig.

§ 2 BEABRI-L

Änderungen

Bemerkung

II. Anstellung

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Anstellungen erfolgen nach erfolgreicher Ableistung der für die Laufbahngruppen vorgeschriebenen Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen. Die Probezeit kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird angestellt, wer bei Einstellung das 32. Lebensjahr bereits vollendet hat oder während der Probezeit vollendet und sich seit der Einstellung mindestens 1 Jahr bewährt hat, keinesfalls jedoch vor Vollendung des 32. Lebensjahres.

- (3) Teilzeitbeschäftigung während der Probezeit führt zu keiner Verlängerung der Probezeit, wenn die Beamtin/der Beamte während der Dauer der regulären Probezeit den Nachweis der Bewährung für die Laufbahn erbringt.

§ 3 BEABRi-L

III. Beförderung

§ 3 Allgemeines

- (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und der LbV geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und Leistung ist bei Erstbeförderungen (§ 4) das Ergebnis der Anstellungsprüfung (ausgenommen Fachlehrerinnen/Fachlehrer), bei Weiterbeförderungen (§ 5) vorrangig die dienstliche Beurteilung maßgebend.
- (3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. Liegt die letzte Beurteilung jedoch schon mindestens 3 Jahre zurück, kann das Personalreferat unter Abkürzung der Regelbeurteilungszeit (4 Jahre) eine neue Beurteilung anordnen.
- (4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausgenommen sind unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG Übertragungen von höher bewerteten Planstellen sowie Fälle, bei denen sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.

Änderungen

(neuer Absatz 2)

- (2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.

Die Anstellungsprüfungsnote und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die Wartezeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).

- (3) ...
... ist ausgeschlossen.
In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).

Bemerkung

Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV).

Bisheriger Text konnte missverstanden werden.

Regelung entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

§ 4 BEABRi-L

Änderungen

Bemerkung

§ 4 Erstbeförderung

(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamt einer Laufbahn.

(2) Die im Eingangsamt vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Wartezeit) beträgt:

a) für Fachlehrerinnen/Fachlehrer:

nach A 11

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens
11 Punkten 4 Jahre
9 Punkten 4 1/2 Jahre
7 Punkten 6 1/2 Jahre;

b) für Studienrätinnen/Studienräte:

nach A 14

Note in der Anstellungsprüfung	ab Punkte in der Beurteilung		
	11	9	7
bis 2,50	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre
2,51 mit 3,50	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre
3,51 mit 4,00	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre
darüber	4 Jahre	4 ½ Jahre	5 Jahre

(3) Die Beförderungswartezeit (Abs. 2) rechnet ab dem Tag der Anstellung.

... Laufbahn.
Sie setzt eine Beurteilung von mindestens der Stufe 5 voraus.

mindestens der Stufe
3 4 Jahre
4 4 1/2 Jahre
5 6 1/2 Jahre;

nach A 14

Note in der Anstellungsprüfung	ab Stufe in der Beurteilung		
	3	4	5
bis 2,50	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre
2,51 mit 3,50	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre
3,51 mit 4,00	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre
darüber	4 Jahre	4 ½ Jahre	5 Jahre

(Nur) Klarstellung
(Inhalt folgt bereits aus § 4 Abs. 2 und § 5)

Überleitung (altes) Punkte-
in (neues)
Bewertungstufensystem

Überleitung (altes) Punkte-
in (neues)
Bewertungstufensystem

§ 5 BEABRI-L

Änderungen

Bemerkung

(neuer § 5)

§ 5 Beförderung der Realschullehrkräfte

Regelungslücke

Die Beförderung nach A14 (z.B. Realschulkonrektor, Beratungsrektor) ist nur in den besonders herausgehobenen Funktionen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen möglich.

Die Wartezeit bis zur Beförderung richtet sich analog nach § 4 Abs. 2 Buchst. b).

§ 6 BEABRI-L

Änderungen

Bemerkung

§ 5 Weiterbeförderung

§ 6 Weiterbeförderung

§ 5 BEABRI-L wird zu

§ 6 Sonderregelung bei
Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 9 BayDO). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen.

- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 BayDO).

- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Anstellungs- und Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Anstellung oder Beförderung zu entscheiden.

§ 7 Sonderregelung bei
Disziplinarmaßnahmen

§ 6 BEABRi-L wird zu
§ 7 BEABRi-L